

Code of Conduct

A. Präambel	3
B. Soziale Verantwortung und Schutz von Menschenrechten	3
I. Verbot von Kinderarbeit	3
II. Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen moderner Sklaverei	4
III. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen	4
IV. Respekt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung	4
V. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	5
VI. Notfallvorsorge, Bereitstellung von Risikoinformationen	5
VII. Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten)	6
VIII. Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften	6
IX. Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	6
X. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	6
C. Ökologische Verantwortung	7
I. Allgemeine umweltbezogene Sorgfaltspflicht	7
II. Klimaschutz	8
III. Ressourcenschonung	8
IV. Biodiversität und entwaldungsfreie Lieferketten	8
V. Wasserschutz und -qualität	9
VI. Gefahrstoffe und Abfälle	9
VII. Umweltmanagementsysteme	9
VIII. Energiemanagementsysteme und Energieeffizienz	10
D. Unternehmerische Verantwortung	10
I. Einhaltung von Gesetzen	10
II. Abgaben, unternehmensbezogene Straftaten und Korruption	10
III. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	11
IV. Fairer Wettbewerb	11
V. Interessenkonflikte	11
VI. Datenschutz und -sicherheit	12
VII. Export- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere Sanktionen	12
VIII. Künstliche Intelligenz	12
IX. Tierschutz	12

E.	Überprüfung und Audits	12
I.	Informationspflichten des Partners	12
II.	Auditierung beim Partner	13

A. Präambel

- (1) Der vorliegende Code of Conduct leitet sich aus den Anforderungen für Menschenrechte, Umweltschutz und Geschäftsethik ab, wie sie die Schoeller Werk GmbH & Co. KG und ggf. nach § 15 AktG verbundene Unternehmen (nachfolgend: „**Schoeller**“) in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit anwendet. Die Achtung der geltenden Gesetze und Regeln sowie sozialen und umweltbezogenen Werte ist zentraler Bestandteil der Unternehmenskultur und Leitbild für die Unternehmensführung. Dies erwartet Schoeller in gleicher Weise von Geschäftspartnern und Kunden (nachfolgend: auch „**Partner**“). Mit diesem Code of Conduct konkretisiert Schoeller seine Anforderungen und Erwartungen für ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Geschäftsverhalten.
- (2) Der Code of Conduct dient allen Mitarbeitenden und Führungskräften von Schoeller als Leitlinie im beruflichen Alltag und richtet sich gleichsam an alle Partner. Die in diesem Code of Conduct beschriebenen Grundsätze und Prinzipien sind integraler Bestandteil der Geschäftsbeziehungen und Verträge mit unseren Partnern. Darüber hinaus zeigt der Code of Conduct die Erwartungen von Schoeller an die Partner auf, um gemeinsam eine „*Best Practice*“ zur Wahrung von Menschenrechten und Umwelt sowie zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu etablieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

B. Soziale Verantwortung und Schutz von Menschenrechten

Die Achtung der Würde des Menschen und der Menschenrechte im Einklang mit der internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den ILO-Kernarbeitsnormen ist für uns ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die hier beschriebenen Mindestanforderungen und Erwartungen zielen daher darauf ab, weltweit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte vorzubeugen, diese zu minimieren oder, soweit möglich, zu beenden.

Schoeller und seine Partner verpflichten sich, die Menschenrechte in Übereinstimmung mit den in Bezug genommenen Regelwerken, den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex zu respektieren und zu fördern. Dies beinhaltet die Gewährleistung von gesunden und fairen Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

I. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit wird unter keinen Umständen toleriert. Es werden mindestens die ILO-Konventionen Nr. 138 über das Mindestbeschäftigungsalter und Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit eingehalten und zu

diesem Zweck die Altersangaben von Beschäftigten und Bewerbern überprüft. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung und Bildung nicht behindert werden. Ihre Gesundheit und Sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit werden mit Unterauftragnehmern jeweils vereinbart und diese ebenfalls zur Weitergabe aufgefordert.

II. Verbot von Zwangsarbeit und allen Formen moderner Sklaverei

- (1) Jede Form der unethischen Rekrutierungspraxis sowie der Zwangsarbeit ist verboten, dazu zählen insbesondere Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel sowie jede weitere Form von moderner Sklaverei. Beschäftigten darf keine finanzielle Belastung auferlegt werden, indem Löhne oder Ausgaben zurückgehalten oder Gebühren im Einstellungsprozess erhoben werden. Die Bewegungsfreiheit von Beschäftigten darf nicht durch das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder andere Maßnahmen gegen den Willen der Beschäftigten eingeschränkt werden.
- (2) Klare Richtlinien sollen die Verfahren für Einstellung, Beförderung und Kündigung regeln. Arbeits- und Einstellungspraktiken sollen sowohl innerhalb des Unternehmens selbst als auch mit Dritten, wie Arbeitsagenturen und Personalvermittlern, überwacht und Unterlagen angemessen aufbewahrt werden. Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge sollen klar und schriftlich dokumentiert werden.

III. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Die Vereinigungsfreiheit von Beschäftigten im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen wird gewährleistet und das Recht auf Kollektivverhandlungen ohne Einmischung, Diskriminierung, Vergeltung oder Belästigung anerkannt. Das Recht der Beschäftigten wird respektiert, sich zusammenzuschließen, sich einer Gewerkschaft anzuschließen, eine Vertretung zu ernennen und in gewerkschaftliche Ämter gewählt zu werden.

IV. Respekt, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Es wird sichergestellt, dass die Prinzipien der Gleichbehandlung und der Würde aller Beschäftigten, in Übereinstimmung mit den ILO-Konventionen Nr. 100 zur Gleichheit des Entgelts und Nr. 111 zur Nichtdiskriminierung in Beschäftigung und Beruf, beachtet werden. Ziel ist die Gewährleistung gleicher Entlohnung für gleichwertige Arbeit, unabhängig von Geschlecht oder anderen differenzierenden Merkmalen. Die Förderung von Chancengleichheit am Arbeitsplatz ist verpflichtend, und jegliche Formen der Diskriminierung sind zu vermeiden.
-

- (2) Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Ethnie, sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Schwangerschaft, sexueller Orientierung oder jeglicher anderer Status ist ausdrücklich verboten. Es werde proaktive Maßnahmen ergriffen, um Diskriminierungsvorfälle unverzüglich zu adressieren, betroffene Personen zu schützen und ein Arbeitsumfeld zu fördern, das auf Respekt, Würde und Gleichberechtigung basiert.
- (3) Die Verpflichtung zu einem respektvollen Umgang beinhaltet eine klare Ablehnung jeglicher Form von Gewalt, Belästigung oder herabwürdigendem Verhalten, ob durch Worte, Taten oder Gesten. Unser Ziel ist es, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertgeschätzt, sicher und respektiert fühlen.
- (4) Führungskräfte werden angemessen geschult, um Diskriminierung, insbesondere, aber nicht nur bei Personalentscheidungen zu erkennen und zu verhindern. Alle Beschäftigten sollen regelmäßig zu Diskriminierung und Belästigung sensibilisiert werden und Schritte zur Meldung von Verstößen sollen erläutert werden, z. B. in Form von Schulungen.

V. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Rahmen der nationalen Bestimmungen gewährleistet. Zu den Mindestvoraussetzungen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gehört die Bereitstellung von Trinkwasser, ausreichender Beleuchtung, angemessener Raumtemperatur, guter Belüftung, Sanitäreinrichtungen und ggf. auch sicheren und gesunden betriebseigener Unterkünfte. Leitlinien zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz werden kontinuierlich weiterentwickelt. Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen werden allen Beschäftigten regelmäßig relevante Schulungen angeboten.

VI. Notfallvorsorge, Bereitstellung von Risikoinformationen

- (1) Sowohl Mitarbeitende als auch Auftragnehmer werden umfassend über die am Arbeitsplatz identifizierten Risiken informiert. Durch fortlaufende Schulungen soll ein hohes Maß an Schutz und Sicherheitsbewusstsein gewährleistet werden. Diese Maßnahmen umfassen nicht nur die direkte Arbeitsumgebung, sondern erstrecken sich auch auf das benachbarte Umfeld und bereitgestellte Unterkünfte.
 - (2) Zur kontinuierlichen Gewährleistung der Sicherheit werden potenzielle Risiken und Notfallsituationen regelmäßig erfasst und bewertet. Um die Auswirkungen dieser Risiken zu minimieren, werden umfassende Sicherheitsvorkehrungen
-

implementiert, zu denen angemessener Brandschutz, effektive Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsübungen sowie klare Meldeverfahren gehören.

VII. Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten)

Es wird sichergestellt, dass die Angemessenheit der Entlohnung für alle Beschäftigten gewahrt ist. Die Höhe des Lohns soll mindestens dem nach dem jeweiligen anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entsprechen. Es wird dafür Sorge getragen, dass die Entlohnung ausreichend ist, um den Lebensunterhalt der Beschäftigten zu sichern. Bei der Festsetzung der Löhne wird eine umfassende Bewertung vorgenommen, die die Lebenshaltungskosten, die Leistungen der sozialen Sicherheit im jeweiligen Land und die Entlohnungsniveaus für eine vergleichbare Vollzeitbeschäftigung berücksichtigt. Löhne für die erbrachten Leistungen werden vollständig und termingerecht ausbezahlt.

VIII. Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Soweit eigene Sicherheitskräfte zum Schutz der Betriebe einsetzt oder private Sicherheitsdienstleister beauftragt werden, muss gewährleistet werden, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Es soll nur mit solchen Sicherheitsdiensten zusammengearbeitet werden, die nachweislich hohe ethische Standards einhalten und deren Praktiken mit den grundlegenden Menschenrechtsprinzipien im Einklang stehen.

IX. Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch die Geschäftstätigkeit an jeweiligen Standorten betroffen sein könnten, werden geachtet und die lokalen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit berücksichtigt. Insbesondere werden potenziell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und die Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften und indigener Völker durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die Umsiedlung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker darf nicht widerrechtlich erzwungen noch widerrechtlich zu der unfreiwilligen Umsiedlung beigetragen werden. Die Rechte indigener Völker und ihres sozialen und kulturellen Erbes sowie ihre Umwelt- und Wirtschaftsinteressen sind zu achten. Dies schließt ihre Verbindung mit dem Land, einschließlich dessen Bewirtschaftung, und mit anderen natürlichen Ressourcen ein.

X. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten

Lieferanten von Rohstoffen, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAs) stammen oder durch Konfliktgebiete transportiert werden, und Lieferanten, die solche Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette wirksam nachkommen, um die Risiken tatsächlicher und potenziell

nachteiliger Auswirkungen entlang der Lieferkette zu minimieren. Sie müssen in einer geeigneten Richtlinie beschreiben, wie sie Risiken systematisch identifizieren, priorisieren und Gegenmaßnahmen einleiten. Lieferanten von 3TG31 (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) sowie Lieferanten, die diese Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen alle Hütten und Raffinerien innerhalb der Lieferketten hinsichtlich dessen identifizieren, offenlegen und bewerten, ob diese einen OECD-konformen Sorgfaltspflichtenprozess durchgeführt haben. Lieferanten müssen dafür mindestens etablierte Verfahren, wie z.B. den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP), nutzen. Solche Lieferanten stellen sicher, dass der Bezug dieser Materialien zum Zeitpunkt des Produktionsstarts ausschließlich von Raffinerien und Hütten erfolgt, die den Anforderungen (Status: „Conformant“) des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI) entsprechen. Als Nachweis stellen solche Lieferanten jährlich bis spätestens zum 1. März ein Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) zur Verfügung.

C. **Ökologische Verantwortung**

Es ist angestrebt, natürliche Ressourcen zu schonen und Umweltschäden, die durch wirtschaftliche Aktivitäten entstehen, zu vermeiden oder, bei deren Eintreten, zu beheben und, falls unvermeidbar oder nicht zu beheben, auszugleichen. Dies beinhaltet ein breites Spektrum an Maßnahmen, einschließlich der Vermeidung von Licht-, Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, der Reduktion schädlicher Lärm- und Geruchsemissionen, des Erhalts von Wasserressourcen und natürlicher Bodenqualität sowie von Wäldern, der Förderung erneuerbarer und sauberer Energiequellen und des sicheren Managements von Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen.

Grundsätzlich soll ein systematisches und ganzheitliches Vorgehen zum Umweltschutz verfolgt werden. Dies beinhaltet die vorherige Bewertung der Umweltauswirkungen der Beschaffungs-, Konzeptions- und Produktionsprozesse von Teilen, Produktionsstoffen und Produkten. Diese Bewertungen sollen aktiv in Unternehmensentscheidungen einfließen und die Ursachen potenzieller Umweltbelastungen gezielt adressieren.

I. Allgemeine umweltbezogene Sorgfaltspflicht

Produktionsprozesse, verwendete Materialien und Stoffe sowie vorgefertigte Produkte müssen den geltenden umweltrechtlichen Regelungen und zusätzlichen Umweltstandards entsprechen. Zudem sind die Anforderungen internationaler Konventionen wie Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe), Basel (gefährliche Abfälle) sowie der

¹ Einschließlich Zwischenprodukten wie definiert in EU-Verordnung 2017/821 „Konfliktminerale“. Eine zukünftige Erweiterung der EU-Verordnung um weitere Rohmaterialien gilt hier entsprechend.

Bestimmungen der REACH-Verordnung und der RoHS-Richtlinie zu erfüllen, sofern diese relevant sind. Gemäß dem Vorsorgeprinzip sind Umweltgefahren und potenzielle Umweltschäden proaktiv zu verhindern oder, falls eine Verhinderung nicht möglich ist, zu minimieren.

II. Klimaschutz

Es werden geeignete Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen festgelegt, die direkt und indirekt durch die Betriebsabläufe sowie in den Wertschöpfungsketten verursacht werden. Dabei sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um auf die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken. Um die CO₂-Emissionen zu reduzieren, soll der Grundsatz der Vermeidung und Reduzierung verfolgt werden, und nur, wenn dies nicht möglich ist, der Kompensation und Neutralisation.

III. Ressourcenschonung

- (1) Natürliche Ressourcen wie Wasser und technische Ressourcen wie Einsatzrohstoffe und Energie in seiner Beschaffung und in eigenen Fertigungsprozessen werden bewusst und möglichst sparsam eingesetzt. Die Ausbeutung, Zerstörung und Vernachlässigung von natürlichen Ressourcen wird verhindert. Dementsprechend werden effiziente und technologisch innovative Lösungen für den Einsatz von Energie-, Produktionsrohstoffen und Wasser in den Produktbeschaffungs- und Herstellungsprozessen genutzt.
- (2) Generell sollen sekundäre, biobasierte und nachwachsende Materialien genutzt werden, wenn diese verfügbar und nach qualitativer und technischer Maßgabe einsetzbar sind. Beim Einsatz neuer Materialien sind im Rahmen der umweltbezogenen Sorgfalt Risiken zu identifizieren, einschließlich nicht beabsichtigter Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte. Durch innovative Verfahren sollen neue Sekundärrohstoffquellen erschlossen oder Rohstoffe höherwertig recycelt werden, um positive Beiträge zur Kreislaufwirtschaft zu leisten.

IV. Biodiversität und entwaldungsfreie Lieferketten

- (1) Es soll sichergestellt werden, dass die eigene Geschäftstätigkeit nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme beiträgt oder von einer solchen profitiert. Dies gilt auch für illegale Entwaldung, wobei darunter die Umwandlung natürlicher Wälder vor allem in Nutzflächen zu verstehen ist. Sofern in den Wertschöpfungsketten von Produkten Risiken für die Umwandlung von natürlichen Wäldern oder anderen natürlichen Ökosystemen bestehen, sollen geeignete Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen werden, um den langfristigen Schutz dieser natürlichen Ökosysteme, einschließlich des Schutzes von Natur- und Kulturwerten, zu unterstützen.
-

- (2) Verpflichtungen, Beschaffungsrichtlinien und Lieferantenverträge gemäß den Vorgaben der Accountability Framework Initiative (AFI) sollen erstellt und implementiert werden.

V. Wasserschutz und -qualität

- (1) Die Umweltverträglichkeit von Einleitungen und Bodenbeeinträchtigungen ist zu prüfen, um die Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser zu verhindern. Insbesondere sollen geeignete organisatorische und technische Absicherungen getroffen werden, damit durch die Produktbeschaffung und Herstellungsprozesse keine Gefährdung von Frisch- oder Meerwasser erfolgt.
- (2) In von Wasserknappheit betroffenen Regionen sollen Vorkehrungen getroffen werden, um den vorhandenen Wasserstress nicht weiter zu verstärken und den Zugang zu sauberem und ausreichendem Wasser für die Bevölkerung nicht zu gefährden.

VI. Gefahrstoffe und Abfälle

- (1) Im Umgang mit Chemikalien und anderen Gefahrstoffen, die auf dem Betriebsgelände gelagert oder verarbeitet werden bzw. während der Produktion entstehen, ist eine entsprechende Identifikation und Kennzeichnung vorzunehmen und die Bereitstellung geeigneter Lagerungsflächen und Verarbeitungsprozesse sowie die Unterweisung von Beschäftigten ist sicherzustellen. Von diesen Stoffen ausgehende Gefährdungen wie eine Luft- und Bodenverunreinigung, Gewässerverschmutzung sowie sonstige schädliche Auswirkungen sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten vermieden werden.
- (2) Der Einsatz von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen und damit auch die Erzeugung gefährlicher Abfälle soll minimiert werden. Kritische Gefahrstoffe sollen durch unkritischere Ersatzstoffe substituiert werden.

VII. Umweltmanagementsysteme

- (1) Ein systematischer Ansatz zum Schutz der Umwelt soll verfolgt werden. Auch Lieferanten von Produktionsmaterialien sollen ein Umweltmanagementsystem etablieren. Bestehende Umweltmanagementsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und es ist sicherzustellen, dass Chancen, Risiken, Ambitionen und Ziele aktuell gehalten werden sowie fachkundige Beschäftigte das System betreiben.
 - (2) Eine Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS ist anzustreben. Dies beinhaltet die Etablierung und die fortlaufende Entwicklung sowie eine externe Validierung zumindest der eigenen Produktionsprozesse und -stätten, um sicherzustellen, dass Umweltauswirkungen (z. B. durch Energie-
-

und Wasserverbrauch, Abwasser, Luft-, Lärm- und Geruchsemissionen, Abfälle und Gefahrstoffe) identifiziert und systematisch betrachtet werden.

VIII. Energiemanagementsysteme und Energieeffizienz

- (1) Ein System zur Minimierung von Energieverschwendung, Verbesserung der energetischen Leistung und Senkung des Energieverbrauchs soll etabliert werden. Bestehende Energiemanagementsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und sicherstellen, dass Chancen und Risiken, Ambitionen und Ziele aktuell gehalten werden sowie fachkundige Beschäftigte das System betreiben.
- (2) Eine Zertifizierung des Energiemanagementsystems (z. B. ISO 50001) wird angestrebt. Nach Möglichkeit wird auf erneuerbare Energiequellen zurückgegriffen.

D. **Unternehmerische Verantwortung**

I. Einhaltung von Gesetzen

Anwendbare Gesetze und Vorschriften sind auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einzuhalten.

II. Abgaben, unternehmensbezogene Straftaten und Korruption

- (1) Alle geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften werden befolgt („Steuerehrlichkeit“).
 - (2) Jegliches Anbieten, Versprechen, Gewähren oder Fordern von Bestechungsgeldern oder anderen unzulässigen Vorteilen, sowohl gegenüber öffentlichen Amtsträgern als auch gegenüber privaten Geschäftspartnern, ist untersagt. Alle Zahlungen, die an Regierungen, Behörden oder öffentliche Institutionen geleistet werden, insbesondere Steuern, Gebühren, Abgaben und Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit der Gewinnung und Herstellung, dem Handel, der Handhabung, dem Transport und der Ausfuhr von Rohstoffen oder sonstigen Produkten des Unternehmens stehen, müssen vollständig, korrekt und wahrheitsgemäß in der Unternehmensbuchhaltung erfasst und ausgewiesen werden.
 - (3) Alle Mitarbeiter, Führungskräfte und Beauftragten sind angehalten, bei jeglichen Geschäftsaktivitäten die verkehrserforderliche Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass alle Transaktionen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und internen Richtlinien unserer Organisation durchgeführt werden.
-

III. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- (1) Alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche sind zu beachten. Dies umfasst insbesondere die Identifikation und Überprüfung der Geschäftspartner sowie die lückenlose Dokumentation und Meldung verdächtiger Transaktionen an die zuständigen Behörden.
- (2) Sämtliche Transaktionen und Geschäftsbeziehungen des Unternehmens müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die Herkunft und Verwendung aller finanziellen Mittel ist zu klären, um sicherzustellen, dass diese nicht aus illegalen Quellen stammen oder für illegale Zwecke verwendet werden.
- (3) Jegliche Handlungen, die direkt oder indirekt zur Finanzierung von Terrorismus beitragen könnten, sind strengstens untersagt. Dies beinhaltet die bewusste oder fahrlässige Bereitstellung oder Vermittlung von Finanzmitteln oder wirtschaftlichen Ressourcen an Personen, Gruppen oder Organisationen, die terroristische Aktivitäten fördern oder durchführen.

IV. Fairer Wettbewerb

Ein fairer und freier Wettbewerb wird gewährleistet und alle geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Bestimmungen eingehalten. Es werden keine wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder anderen Dritten getroffen und keine marktbeherrschende Stellung missbraucht. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Austausch von wettbewerbsrechtlich sensiblen Informationen oder anderes Verhalten erfolgt, das den Wettbewerb unrechtmäßig beschränken oder beeinträchtigen könnte.

V. Interessenkonflikte

- (1) In der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern basieren sämtliche Entscheidungen auf objektiven und sachlichen Informationen, die das beste Interesse des Unternehmens reflektieren. Diese Entscheidungen müssen frei von persönlichen Präferenzen, Vorurteilen oder unangemessenen Einflüssen sein.
 - (2) Tätigkeiten, Vereinbarungen oder Situationen sind zu vermeiden, die zu einem potenziellen oder tatsächlichen Konflikt zwischen den persönlichen Interessen eines Mitarbeiters oder Geschäftspartners und den Geschäftsinteressen des Unternehmens führen können.
 - (3) Umstände, die einen Interessenkonflikt begründen oder den Anschein eines Interessenkonflikts erwecken können, werden unverzüglich offengelegt. Dies umfasst insbesondere persönliche oder finanzielle Interessen an Unternehmen oder Transaktionen, die in einer Beziehung zur Tätigkeit des Unternehmens stehen.
-

VI. Datenschutz und -sicherheit

Die geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit werden eingehalten. Mit Daten wird verantwortungsvoll und transparent umgegangen. Personenbezogene Daten werden angemessen geschützt. Dies umfasst Daten von Beschäftigten, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Die Sicherheit von Informationen wird gewährleistet.

VII. Export- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere Sanktionen

Die Einhaltung aller relevanten nationalen und internationalen Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze wird gewährleistet, einschließlich Sanktionen, Embargos und weitere gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen sowie Regierungsanforderungen und -richtlinien, die den Transfer oder den Versand von Waren, Technologien und Finanzmitteln regulieren.

VIII. Künstliche Intelligenz

Beim Einsatz und der Entwicklung künstlicher Intelligenz (KI), einschließlich Machine Learning und Deep Learning, wird stets ein verantwortungsvoller Ansatz verfolgt. Es wird sichergestellt, dass Prinzipien der Erklärbarkeit, des Datenschutzes sowie der Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung von KI beachtet werden. Besonderes Augenmerk liegt darauf, den Menschen als entscheidenden Faktor in der Entwicklung zu bewahren und sowohl Chancen als auch Risiken ausgewogen zu berücksichtigen.

IX. Tierschutz

Die folgenden Grundsätze zum Schutz der Tiere werden beachtet:

- a. Die „Fünf Freiheiten“ des Britischen Animal Welfare Committee (AWC) zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren (Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung; von Unbehagen; von Schmerz, Verletzung und Krankheit; von Angst und Leiden sowie die Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens),
- b. Die Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code und Aquatic Animal Health Code) sowie
- c. Das „3R“-Prinzip zu Tierversuchen (Reduction, Refinement, Replacement); Ziel des 3R-Prinzips ist es, Tierversuche vollständig zu vermeiden (Replacement) und die Zahl der Tiere (Reduction) und ihr Leiden (Refinement) in Versuchen auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

E. Überprüfung und Audits

I. Informationspflichten des Partners

- (1) Der Partner wird Schoeller in schriftlicher Form anlassbezogen und/oder auf Anforderung von Schoeller über die Umsetzung dieses Code of Conduct
-

informieren. Gegebenenfalls wird Schoeller dem Partner hierfür einen Selbstauskunftsfragebogen übermitteln, den der Partner nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß unter Vorlage entsprechender Dokumente beantwortet.

- (2) Über wesentliche Vorkommnisse, insbesondere Verstöße, substantiierte Verdachtsfälle und Schwierigkeiten bei der Einhaltung dieses Code of Conduct und bei der Adressierung der darin beschriebenen Standards in der Lieferkette, hat der Partner Schoeller unverzüglich und unaufgefordert nach Kenntniserlangung schriftlich zu informieren. Dies kann direkt bei der zuständigen Kontaktperson oder offen/anonym über die eingerichteten Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle erfolgen. Die berechtigten Interessen des Partners sowie die Beachtung der Rechte von Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren. Das gilt auch für Verstöße bei vom Partner eingesetzten Dritten (z. B. Zulieferern oder Subunternehmern).
- (3) Der Partner wird Schoeller auf Anforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, die Schoeller zur Prüfung der Einhaltung der hier beschriebenen Standards entlang der Lieferkette und zur Prüfung der Einhaltung der sich hieraus ergebenden Pflichten des Partners vernünftigerweise benötigt oder berechtigterweise verlangt.

II. Auditierung beim Partner

- (1) Schoeller ist berechtigt, in angemessenen und erforderlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, sowie zusätzlich bei besonderem Anlass, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Verhaltenskodex durch den Partner zu überprüfen. Diese Audits dienen der Sicherstellung der kontinuierlichen Einhaltung der im Code of Conduct festgelegten Standards.
 - (2) Die Auditierung ist während der gewöhnlichen Geschäftszeiten des Partners durchzuführen und muss von Schoeller zum Zwecke einer effektiven Kontrolle nicht vorangekündigt werden.
 - (3) Der Partner hat Schoeller im Rahmen eines Audits Zugang zu allen für die Prüfung relevanten Dokumenten, Geschäftsbereichen und Räumlichkeiten zu gewähren und kooperiert mit Schoeller dabei bestmöglich. Insbesondere wird der Partner alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und Gelegenheit zu Gesprächen bzw. Interviews mit Geschäftsleitern, Führungskräften und Mitarbeitern geben, soweit dies jeweils für diese Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist. Der Partner gestattet Schoeller die Anfertigung von Kopien und Auszügen. Schoeller hat im Rahmen des Audits auf die berechtigten Geschäftsinteressen des Partners sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht zu nehmen.
-

Schoeller kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Kontrollen und Audits zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie z. B. im Rahmen von Berichtspflichten bestehen, unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungspflichten des Partners verwenden.

- (4) Schoeller ist berechtigt, die Auditierung durch ein Drittunternehmen durchführen zu lassen und hat dabei, z.B. durch den Abschluss entsprechender Vertraulichkeitsvereinbarungen mit dem Drittunternehmen, die berechtigten Geschäftsinteressen des Lieferanten zu schützen sowie Datenschutzgesichtspunkte zu wahren.
-